**ZEC**Zona Especial Canaria
Canary Islands Special Zone

ANWEISUNG ZUR EINRICHTUNG, FÜHRUNG UND VORGEHENSWEISE DES OFFIZIELLEN UNTERNEHMENSREGISTERS DER KANARISCHEN SONDERZONE

BEKANNTMACHUNG vom 29. April 2008 zur Veröffentlichung der Anweisung zur Einrichtung, Führung und Vorgehensweise des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone

Artikel 38 h) des Gesetzes 19/1994 vom 6. Juli zur Änderung des Wirtschafts- und Steuersystems der Kanarischen Inseln überträgt dem Vorstand der Kanarischen Sonderzone die Befugnis, Anweisungen zu Angelegenheiten der Vorgehensweise des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone zu erteilen.

Die in das Gesetz 19/1994 vom 6. Juli durch das Königliche Gesetzesdekret 12/2006 vom 29. Dezember aufgenommenen Änderungen sowie die Annahme des Königlichen Dekrets 1758/2007 vom 28. Dezember zur Änderung des Wirtschafts- und Steuersystems der Kanarischen Inseln in Bezug auf steuerliche Anreize bei indirekten Steuern, der Rücklage für Investitionen auf den Kanarischen Inseln und der Kanarischen Sonderzone (Verordnung bezüglich des Wirtschafts- und Steuersystems) empfehlen die Revision der Bestimmungen der Anweisung des Vorstands der Kanarischen Sonderzone vom 25. Januar 2007 über die Einrichtung, Führung und Vorgehensweise des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone (Amtsblatt der Kanarischen Inseln Nummer 063 vom 28. März 2007).

In diesem Sinne beschließt der Vorstand in Ausübung seiner Befugnisse, die nachstehende Anweisung zur Einrichtung,

Führung und Vorgehensweise des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone zu erlassen.

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Das Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone

1. Das Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone ist ein besonderes öffentliches Verwaltungsregister, dessen Gegenstand die Eintragung der Unternehmen der Kanarischen Sonderzone ist. Es unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes 19/1994 vom 6. Juli zur Änderung des Wirtschafts- und Steuersystems der Kanarischen Inseln und seiner Durchführungsverordnung sowie den Bestimmungen des Gesetzes 30/1992 vom 26. November über das Rechtswesen der Öffentlichen Verwaltungen und das allgemeine Verwaltungsverfahren sowie deren Ausführungsbestimmungen.
2. Die Führung und Verwaltung des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone wird dem Verwaltungsbüro des Registers übertragen, das dem Vorstand der Kanarischen Sonderzone untersteht.

Informationsblatt
Anweisung zur Einrichtung, Führung und Vorgehensweise
des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen
Sonderzone



Artikel 2.

Einrichtung und Verfahrensvorschriften des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone

1. Das Verwaltungsbüro des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone ist nach Maßgabe von Artikel 40 des Gesetzes 19/1994 vom 6. Juli zur Änderung des Wirtschafts- und Steuersystems der Kanarischen Inseln das Verwaltungsorgan des Konsortiums der Kanarischen Sonderzone, das für die Führung und Verwaltung des vorgenannten Registers verantwortlich ist.
2. Die Führung des Registers unterliegt dem Verwaltungsbüro dieses und erfolgt computergestützt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes 30/1992 vom 26. November über das Rechtswesen der Öffentlichen Verwaltungen und das allgemeine Verwaltungsverfahren; des Gesetzes 11/2007 vom 22. Juni über den elektronischen Zugriff der Bürger auf öffentliche Dienstleistungen; des Königlichen Dekrets 263/1996 vom 16. Februar, in dem die Anwendung elektronischer, datenverarbeitungsverbundener und telematischer Techniken durch die Allgemeine Öffentliche Verwaltung geregelt ist sowie aller sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften, die anzuwenden sind.
3. Das Verwaltungsbüro des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone hat über eine Niederlassung in jeder der Agenturen für Investoren zu verfügen. Hierbei handelt es sich um Abteilungen, die für die Beratung über die steuerlichen Vorteile der Kanarischen Sonderzone zuständig sind, und die sich an den folgenden Adressen befinden:

• Calle León y Castillo, 431, 4ª planta, Edificio Urbis
35007-Las Palmas de Gran Canaria;

• Avenida José Antonio, 3, 5ª planta, Edificio Mapfre
38003-Santa Cruz de Tenerife.

Die Leiter der einzelnen Niederlassungen des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone sind die Direktoren der Agenturen für Investoren.

4. Für weitere Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Einrichtung und Arbeitsweise des Verwaltungsbüros sowie der Eröffnung, Änderung oder Schließung von Niederlassungen des Verwaltungsbüros des Offiziellen Unternehmensregisters ist der Vorstand der Kanarischen Sonderzone zuständig, der diesbezüglich die entsprechenden Beschlüsse zu erlassen hat.

Artikel 3.

Inhalt des Registers

1. Das Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone enthält das elektronische Register der Eintragungen.
2. Das elektronische Register der Eintragungen enthält folgende Eingabefelder:
 - a) Eintragsnummer
 - b) Datum des Beschlusses zur Vorgehenmigung
 - c) Zustellungsdatum des Beschlusses zur Vorgehenmigung
 - d) Datum des Beschlusses zur Eintragung
 - e) Datum der Zustellung des Eintragungsbeschlusses
 - f) Bezeichnung des Unternehmens
 - g) Steuernummer
 - h) Genehmigte, im Geschäftszweck enthaltene Geschäftsaktivitäten
 - i) Identität der Geschäftsführer des Unternehmens
 - j) Firmensitz und tatsächliche Anschrift des Unternehmens
 - k) Aufstellung der Dokumente, denen die Eintragung zugrunde liegt
 - l) Randvermerke
 - m) Elektronische Unterschrift des Leiters des Verwaltungsbüros, mit der die Genehmigung erteilt wird
3. Gleichfalls werden in jedem Eingabefeld sämtliche nachfolgenden Änderungen festgehalten, die daran vorgenommen werden, sodass diese im Offiziellen Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone eindeutig nachvollziehbar sind.

Außer den unter Punkt 2 aufgeführten Eingabefeldern können noch zusätzliche Hilfsfelder geschaffen werden, die als vorteilhaft für die angemessene Führung der internen Verwaltung des Registers erscheinen.



4. Das elektronische Register des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone ist vom Leiter elektronisch zu unterschreiben, der auch letztverantwortlich für den Inhalt dieses ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorangegangenen Absatzes kann der Leiter des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone seine Unterschrift im elektronischen Register im Falle von Abwesenheit oder Krankheit an die zu diesem Zweck bestimmte Person delegieren.

Artikel 4. **Eintragungen**

1. Die Eintragungen ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone werden fortlaufend nummeriert. Die Zuteilung der Eintragsnummern erfolgt computergestützt.
2. Beträge, Datumsangaben und Nummern sind in Ziffern anzugeben, mit Ausnahme jener, die sich auf das Gesellschaftskapital beziehen und zusätzlich in Worten zu nennen sind.
3. Die Eintragungen haben in der spanischen Sprache zu erfolgen.

Artikel 5. **Fehlerberichtigung**

1. Die Berichtigung von Fehlern, die bei der Eingabe von Daten entstehen, hat von Amts wegen oder auf Gesuch des Antragstellers zu erfolgen.
2. Der Leiter des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone ist für die Berichtigung von Fehlern, die bei der Eingabe von Daten in das elektronische Verzeichnis entstehen, zuständig.
3. Die elektronischen Verzeichnisse haben ein Eingabefeld zu enthalten, in das auf Anweisung des Leiters des Verwaltungsbüros die Art des Fehlers, seine Berichtigung, das Datum und gegebenenfalls die elektronische Unterschrift einzutragen sind.

Artikel 6. **Registerauszüge**

1. Die Befugnis zur Erstellung von Auszügen aus dem Offiziellen Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone obliegt ausschließlich dem Leiter des Verwaltungsbüros. Die Bescheinigung ist der einzige beweiskräftige Nachweis des Inhalts des Registers.
2. Registerauszüge sind schriftlich beim Verwaltungsbüro des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone zu beantragen und haben einen individuellen Antrag bezüglich der Einträge, die der Antragsteller einsehen möchte, zu enthalten.
3. Die Frist zur Erstellung und Weiterleitung der Registerauszüge hat höchstens fünf Tage zu betragen, gerechnet ab dem Tag nach Eingang des Antrags im Verwaltungsbüro des besagten Offiziellen Registers.

Artikel 7. **Aufbewahrung und Abschriften von im Offiziellen Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone vorgelegten Dokumenten**

Das Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone hat gemäß den Bestimmungen von Artikel 30 des Gesetzes 11/2007 vom 22. Juli, unabhängig von den elektronischen Kopien, die es von den von den Antragstellern vorgelegten Dokumenten ausfertigt, die Originaldokumente, auf die sich die vorgenannten Abschriften beziehen, aufzubewahren.

KAPITEL 2. **GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR DIE UNTERNEHMEN DER KANARISCHEN SONDERZONE**

Artikel 8. **Vorgenehmigung**

1. Für die Eintragung ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone ist die Vorgenehmigung des Vorstands der Kanarischen Sonderzone erforderlich.



Artikel 9.

Erforderliche Dokumente

1. Um die Vorgehenmigung zu erhalten, haben die Antragsteller unbeschadet der in Artikel 38.4 des Gesetzes 30/1992 vom 26. November über das Rechtswesen der Öffentlichen Verwaltungen und das allgemeine Verwaltungsverfahren im Verwaltungsbüro des Offiziellen Registers enthaltenen Bestimmungen einen Antrag gemäß dem vom Vorstand der Sonderzone verabschiedeten offiziellen Modell einzureichen, der zumindest die in Artikel 47.2 der Verordnung des Wirtschafts- und Steuersystems der Kanarischen Inseln aufgeführten Informationen zu enthalten hat. Dem Antrag ist ein beschreibender Bericht über die Geschäftsaktivitäten, auf die sich Artikel 31 Absatz 3 f) des Gesetzes 19/1994 vom 6. Juli zur Änderung des Wirtschafts- und Steuersystems der Kanarischen Inseln bezieht, beizufügen. Zusammen mit diesem Antrag ist ein Nachweis über die Hinterlegung der entsprechenden Eintragungsgebühr ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone bzw. der Bürgschaft über diesen Betrag zu erbringen.

Alternativ dazu können die Antragsteller die Dokumente, auf die sich der vorstehende Absatz bezieht, auch auf dem telematischen Weg vorlegen. Hierfür haben sie die Mittel, die ihnen gemäß Artikel 47.1 der Verordnung über das Wirtschafts- und Steuersystem der Kanarischen Inseln auf der Webseite des Konsortiums (www.zec.org) zur Verfügung gestellt werden, zu verwenden.

2. Der beschreibende Bericht, auf den sich Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe f) des Gesetzes 19/1994 bezieht, ist zusammen mit dem Vorgehenmigungsantrag einzureichen und hat gemäß den Vorgaben von Artikel 45 der Verordnung über das Wirtschafts- und Steuersystem der Kanarischen Inseln eine Kurzbeschreibung über die Geschäftsaktivitäten sowie Informationen zur Durchführbarkeit, Solvenz, internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Archipels zu enthalten.

Artikel 10.

Beschlussfassung

1. Nach Prüfung aller von den Antragstellern vorgelegten Dokumente und dem Bericht der Technischen Kommission fasst der Vorstand der Kanarischen Sonderzone den entsprechenden Beschluss über die Erteilung einer Vorgehenmigung.
2. Nachdem der Beschluss gefasst wurde, ist dieser an das Verwaltungsbüro des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone zu senden und von dort den Antragstellern mitzuteilen.
3. Sollte die Vorgehenmigung zur Eintragung ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone erteilt werden, sind im Beschluss des Vorstands der Kanarischen Sonderzone die Bedingungen, Umstände und genauen Angaben in Bezug auf die Aktivitäten, auf die sich der Beschluss bezieht, festzuhalten.
4. Die Genehmigung ist bei Nichterfüllung einer der in Artikel 31 des Gesetzes 19/1994 vom 6. Juli zur Änderung des Wirtschafts- und Steuersystems der Kanarischen Inseln gestellten Bedingungen zu verweigern.
5. Im Falle einer Verweigerung der Genehmigung erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller von Amts wegen durch den Vorstand die Rückerstattung der hinterlegten Eintragungsgebühr oder Freigabe der Bürgschaft in Höhe der Eintragungsgebühr in das Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone.
6. Die Beschlüsse des Vorstands im Verfahren zur Erteilung einer Vorgehenmigung für die Eintragung ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone oder bei Änderung des Geschäftszwecks eines Unternehmens der Kanarischen Sonderzone haben ausdrücklich innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Antrags beim Konsortium der Kanarischen Sonderzone zu erfolgen. Diese Frist kann bei Eintreten der in Artikel 42.5 des Gesetzes 30/1992 vom 26. November über das Rechtswesen der Öffentlichen Verwaltungen und das allgemeine Verwaltungsverfahren genannten Fälle unterbrochen werden.



Nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist ohne ausdrücklichen Beschluss gilt der Antrag auf Vorgenehmigung als abschlägig beschieden. Unbeschadet dessen kann der Vorstand später einen gegenteiligen Beschluss fassen.

Artikel 11.

Änderung der Genehmigungsbedingungen

Unbeschadet der in Artikel 47.5 der Verordnung über das Wirtschafts- und Steuersystem der Kanarischen Inseln enthaltenen Bestimmungen sind dem Vorstand vor der Einreichung des Eintragungsantrags ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone sämtliche Änderungen bezüglich der für die Vorgenehmigung eingereichten Unterlagen mitzuteilen.

Nach Prüfung der mitgeteilten Änderungen erfolgt gemäß Artikel 47.4 der Verordnung über das Wirtschafts- und Steuersystem der Kanarischen Inseln die Eintragung durch den Leiter des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone.

KAPITEL 3.

EINTRAGUNGSVERFAHREN EINES UNTERNEHMENS DER KANARISCHEN SONDERZONE

Artikel 12.

Erforderliche Dokumente für die Eintragung ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone

1. Nach Erhalt der Vorgenehmigung des Vorstandes haben die Antragsteller innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten die Eintragung des Unternehmens ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone zu beantragen.

Hierfür haben die Antragsteller zusammen mit dem entsprechenden Eintragungsformular die Steuernummer und einen Nachweis in Form von Dokumenten über die gesetzmäßige Gründung der juristischen Person vorzulegen, welche ordnungsgemäß beim Handelsregister eingereicht wurden. Diese Dokumente sind zusammen

mit einer einfachen Abschrift vorzulegen, deren Originale werden dann mit der Abschrift verglichen und dem Antragsteller wieder ausgehändigt.

Artikel 13.

Eintragung in das Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone

1. Die Eintragung hat innerhalb von zehn Tagen nach Vorlage der im vorangehenden Absatz beschriebenen Dokumente im Verwaltungsbüro des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone zu erfolgen.
2. Nach Prüfung der Richtigkeit der vorgelegten Dokumente durch den Leiter des Offiziellen Unternehmensregisters der Kanarischen Sonderzone und Erfüllung aller Voraussetzungen nach Maßgabe von Artikel 40 des Gesetzes 19/1994 vom 6. Juli zur Änderung des Wirtschafts- und Steuersystems der Kanarischen Inseln sowie der Übereinstimmung des Inhalts der Dokumente mit der vom Vorstand erteilten Vorgenehmigung ergeht der entsprechende Beschluss zur elektronischen Eintragung des Unternehmens ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone durch den Leiter des Registers.
3. Im Falle, dass ein Fehler in den für die Eintragung ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone vorgelegten Dokumenten festgestellt wird, hat der Leiter des Registers den Antragsteller aufzufordern, die festgestellten Fehler zu berichtigen, wobei er entsprechend den Bestimmungen von Artikel 71 des Gesetzes 30/1992 vom 26. November über das Rechtswesen der Öffentlichen Verwaltungen und das allgemeine Verwaltungsverfahren zu verfahren hat.

Artikel 14.

Mitteilung

Nach Beschlussfassung der Eintragung setzt der Leiter des Registers das betreffende Unternehmen davon in Kenntnis und teilt diesem die erhaltene fortlaufende Eintragsnummer mit.



Artikel 15. **Rechtsmittel**

1. Die Verwaltungsakte und Beschlüsse des Vorstands bezüglich der Genehmigung und Eintragung der Unternehmen der Kanarischen Sonderzone beenden den Verwaltungsweg.
2. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes, die das Vorgehensverfahren beenden, können die Antragsteller, unbeschadet eines späteren Anrufens der Verwaltungsgerichte, gemäß Artikel 116 und 117 des Gesetzes 30/1992 vom 26. November über das Rechtswesen der Öffentlichen Verwaltungen und das allgemeine Verwaltungsverfahren Einspruch erheben.
3. Gegen Beschlüsse bezüglich der Eintragung von Unternehmen ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone kann vor dem in Artikel 227.2 Buchstabe d) und f) des Gesetzes zur Allgemeinen Besteuerung vorgesehenen Widerspruchsverfahren gemäß Artikel 222 und folgende des Gesetzes 58/2003 vom 17. Dezember zur Allgemeinen Besteuerung Einspruch eingelegt werden, dies erfolgt unbeschadet eines späteren Anrufens der Verwaltungsgerichte.

KAPITEL 4. **EINTRAGUNGSGEBÜHR IN DAS OFFIZIELLE** **UNTERNEHMENSREGISTER DER KANARISCHEN** **SONDERZONE**

Artikel 16. **Hinterlegung der Eintragungsgebühr**

Die Eintragungsgebühr kann durch Hinterlegung des Gesamtbetrags dieser auf den Bankkonten, die das Konsortium der Kanarischen Sonderzone den Antragstellern zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, gewährleistet werden.

Artikel 17. **Bürgschaft**

Das Konsortium der Kanarischen Sonderzone akzeptiert anstelle der im vorangehenden Absatz erwähnten Hinterlegung der Eintragungsgebühr auch die Bürgschaft eines Kreditinstituts oder eines Rückversicherers über den Gesamtbetrag der Eintragungsgebühr.

Artikel 18. **Begleichung der Eintragungsgebühr**

Die Zustellung des Eintragungsbeschlusses eines Unternehmens ins Offizielle Unternehmensregister der Kanarischen Sonderzone hat mit der Begleichung der in Artikel 50 des Gesetzes 19/1994 aufgeführten Eintragungsgebühr einherzugehen. Im Falle einer Hinterlegung des Betrags, auf den sich der vorstehende Artikel 16 bezieht, ist auf dessen Verrechnung durch das Konsortium gemäß den Bestimmungen von Artikel 52.1 der Verordnung über das Wirtschafts- und Steuersystem der Kanarischen Inseln Bezug zu nehmen.

Andernfalls wird der Beschluss der Einziehung dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt und ihm wird eine Frist für die freiwillige Einzahlung gesetzt, welche in Artikel 62 des Gesetzes zur Allgemeinen Besteuerung festgelegt ist.

SCHLUSSBESTIMMUNG **Inkrafttreten.**

Die vorliegende Anweisung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Santa Cruz de Tenerife, den 29. April 2008.

Der Präsident,
Juan Alberto Martín Martín



Konsortium der Kanarischen Sonderzone (ZEC)

Kanarische Inseln - Spanien

Las Palmas de Gran Canaria

Edificio Urbis.

C/ León y Castillo, 431 - 4ª

35007 Las Palmas de Gran Canaria

Tel.: +34 928 490 505

Fax: +34 928 273 274

Santa Cruz de Tenerife

Edificio Mapfre.

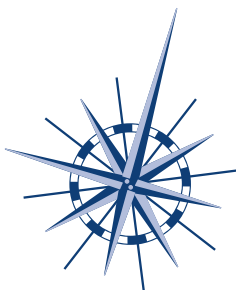
Avda. José Antonio, 3 - 5ª

38003 Santa Cruz de Tenerife

Tel.: +34 922 298 010

Fax: +34 922 278 063

zec@zec.org - www.zec.org



ZEC

Zona Especial Canaria
Canary Islands Special Zone

